

Satzung der Junge-Leute-Gilde zu Kappeln „Türkengilde“ von 1667

Die Junge-Leute-Gilde zu Kappeln, gegründet 1667, ist eine Vereinigung unbescholtener und unverheirateter junger Leute in Kappeln. Die Gilde beruft sich auf die alte Tradition und hat sich zur Aufgabe gestellt, die alten Sitten und Gebräuche, die teils in den alten Gildeprotokollen von 1722, 1802 und 1965, teils durch mündliche Überlieferung erhalten sind, zu pflegen und den kommenden Generationen zu überliefern, die Geselligkeit zu fördern, die jungen Leute innerhalb ihrer Reihen zu Zucht und Ordnung anzuhalten und in dringenden Notfällen zu unterstützen.

Artikel 1 - Aufnahme in die Gilde

- Aktiver, d.h. stimmberechtigter Gildebruder kann jeder unverheiratete, unbescholtene junge Mann vom 18. Lebensjahr an werden. Vorausgesetzt er wurde in Kappeln oder einer der umliegenden Gemeinden geboren oder ist seit mindestens 15 Jahren in Kappeln bzw. den umliegenden Gemeinden wohnhaft.
Um Aufnahme dürfen auch Söhne von Gildebrüdern bitten, die einen weiteren Gildebruder als Leumundszeugen vorweisen können und der Gilde ihre Bereitschaft zur Aufrechterhaltung der Traditionen im Sinne der Gilde beweisen können.
- Über die Aufnahme berät die Jahreshauptversammlung der Gilde. Die Entscheidung darüber treffen der I. und II. Ältermann.
- Die Aufnahme eines Bewerbers erfolgt nach seiner Zustimmung zu den Gildesatzungen durch Handschlag zwischen ihm und dem I. Ältermann oder dessen Stellvertreter.

Artikel 2 - Ausscheiden aus der Gilde

- Jeder Gildebruder scheidet durch Heirat als aktives Mitglied aus; er gehört weiterhin als inaktives Mitglied der Gilde an und kann jederzeit als Beobachter und Ratgeber an den Gildeversammlungen teilnehmen. Zu allen Veranstaltungen der Gilde ist er geladen.
- Aktive Gildebrüder, die mindestens 40 Jahre alt sind, dürfen bei Versammlungen der Gilde unentschuldigt fehlen. Jüngere werden von der Patrouille geholt.
- Als Austritt aus der Gilde gibt es nur den Ausstoß. Er erfolgt bei Verstoß gegen die Ehrenhaftigkeit oder bei Verstoß gegen die Anordnung der Älterleute. Der Ausstoß kann durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Grund hierfür ist schriftlich im Protokoll festzuhalten. Eine Beschwerde gegen den Ausstoß gibt es nicht.

Artikel 3 - Die Älterleute

- Den Vorstand der Gilde bilden der I., II. und III. Ältermann.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat direkt und geheim auf der Jahreshauptversammlung unter einem Wahlkollegium von mindesten zwei aktiven oder passiven Gildebrüdern zu erfolgen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es, im Todesfalle einer der Älterleute, die Geschäfte der Gilde noch bis zur kommenden Versammlung weiterzuführen.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt in der Regel bis zum Ausscheiden als inaktives Mitglied

oder bis zur Jahreshauptversammlung, in der ein Antrag auf Entbindung vom Amt gestellt wird.

- Eine Prüfung der Kassenführung hat auf jeder Jahreshauptversammlung durch drei zu bestimmende Gildebrüder zu erfolgen.

Artikel 4 - Aufgaben der Älterleute

- I. Ältermann: Er ist der verantwortliche Ältermann. Er eröffnet und leitet die Versammlungen, verpflichtet die neuen Gildebrüder durch Handschlag und repräsentiert mit dem II. Ältermann die Gilde. Er verhängt in der Regel die Strafen und sorgt für ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlungen und Veranstaltungen. Er bestimmt, wo die Gildelade aufbewahrt wird. Er hat für ordnungsgemäße Anmeldung der Veranstaltungen Sorge zu tragen und stets die Belange der Gilde zu vertreten. Vor allem ist er verantwortlich dafür, dass bei allen Versammlungen und Veranstaltungen die mündlich überlieferten Sitten und Gebräuche gewahrt bleiben. In besonderen Fällen (Notstand einzelner Gildebrüder usw.) berät er gemeinsam mit dem II. und dem III. Ältermann, trifft aber als verantwortlicher Ältermann allein die Entscheidung.
- II. Ältermann: Er ist in allen Angelegenheiten der Stellvertreter des I. Ältermannes. Bei allen Versammlungen und Veranstaltungen hat er den I. Ältermann zu unterstützen. Wenn erforderlich ist, übernimmt er nach Rücksprache mit dem I. Ältermann einen Teil der Aufgaben des III. Ältermannes.
- III. Ältermann: Er ist für den gesamten Schriftverkehr der Gilde zuständig und neben dem I. Ältermann zeichnungsberechtigt. Er ist Protokollführer und kassiert die Beiträge.

Artikel 5 - Versammlungen und Veranstaltungen

- Sämtliche Versammlungen und Veranstaltungen sind nach Möglichkeit im Gildelokal abzuhalten. Das Gildelokal wird in jedem Jahr durch die Hauptversammlung neu gewählt.
- Es gibt zwei Arten von Versammlungen:
- Die Jahreshauptversammlung. Sie findet immer am 27. Dezember um 20 Uhr im Gildelokal statt. Sie wird durch die Älterleute öffentlich einberufen.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie kann durch jedes Mitglied schriftlich bei den Älterleuten einberufen werden. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der aktiven Gildebrüder anwesend sind.
- Beschlüsse grundsätzlicher Art, d.h. Änderungen von Satzungen, und Beschlüsse über Veranstaltungen können auf der Jahreshauptversammlung gefasst werden. Vor Beschlüssen grundsätzlicher Art sind in jedem Falle zwei oder mehr inaktive Mitglieder anzuhören.
- Als Veranstaltungen kennt die Gilde:
- Die gewöhnlichen Festlichkeiten (Ball, Kränzchen, Maskeraden, Bierabend usw.) Diese Veranstaltungen sind auf zwei im Jahr zu beschränken.
- Die Gildefeier darf höchstens alle vier Jahre durchgeführt werden und kann nur mit 80 Prozent Stimmen aller aktiven Gildebrüder beschlossen werden. Vor der Abstimmung sind mindestens sieben inaktive Gildebrüder anzuhören und deren Entscheidung bzw. Ratschläge zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf den Erfahrungsbericht über die Gildefeier vom Jahre 1938 und 2000 hingewiesen. Bei der Durchführung der Gildefeier muss die Tradition der Sitten und Gebräuche, wie sie in Einzelheiten in den alten Gildeprotokollen festgehalten sind, gewahrt werden.

Artikel 6 - Beiträge

- Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Hauptversammlung beschlossen und ist spätestens am Abend zu zahlen. Das Aufnahmegehd ist nach der Aufnahme sofort zu entrichten.
- Wenn ein Gildebruder den Beitrag nicht aufbringen kann, darf er deshalb nicht aus der Gilde ausgestoßen werden.

Artikel 7 - Strafen

An Strafen gibt es:

- Die Buße
Sie wird über die wegen Verheiratung als aktive Gildebrüder ausscheidenden Mitglieder nach Maßnahme der Älterleute verhängt und von diesen eingezogen. Mit Geldbußen wird außerdem jeder Gildebruder belegt, der nach dem Öffnen der Bundeslade erscheint, also zur Jahreshauptversammlung zu spät kommt.
- Die kleinen Geldstrafen
Sie werden von den Älterleuten verhängt und sind sofort von dem Gildebruder zu zahlen, der bei der Hauptversammlung:
 - ohne Zustimmung der Älterleute redet.
 - ungezogene Redensarten führt.
 - sich ungebührlich beträgt.
 - selbst zu viel trinkt oder einen anderen zu übermäßigem Trinken nötigt.
 - flucht oder schwört.
 - mehr Bier verschüttet als er mit einer Hand bedecken kann.
 - sich so vollsäuft, dass er das Getrunzene auf schändliche Weise von sich geben muss.
 - anstatt zu singen, anfängt zu blärren.
 - Trinkgeschirr zerbricht.
 - seinen Platz ohne Erlaubnis der Älterleute verlässt.
 - Streitigkeiten mit Hass austrägt.
 - Gildeutensilien aus der Lade, ohne Erlaubnis der Älterleute, an sich nimmt.

Artikel 8 - Sitten und Gebräuche

Die Sitten und Gebräuche ergeben sich aus den alten Gildeprotokollen und aus der mündlichen Überlieferung. Sie sind stets anzuwenden und die Älterleute sind für die Innehaltung dieser Anordnung verantwortlich.

- Der I. Ältermann eröffnet die Jahreshauptversammlung durch das Öffnen der Bundeslade. Alle Älterleute tragen während dieser Handlung die Türkenfeze. Dabei haben sich alle Anwesenden unter Beachtung äußerster Ruhe zu erheben. Nach dem Singen der 1. Strophe des Gildeliedes setzen sich alle, außer dem die Versammlung jeweils leitenden Ältermann und dem Gildebruder, der die Straf gelder zu kassieren hat.
- Im Verlauf der Hauptversammlung müssen mindestens einmal die beiden ersten Strophen des Gildeliedes, die erste Strophe des Türkenliedes und des Schleswig-Holstein Liedes sowie am Schluss der Versammlung die erste Strophe des Kappel Liedes gesungen werden.
- Die Patrouille hat die säumigen aktiven Gildebrüder und wenn erforderlich inaktive Gildebrüder zu holen. Sie bekommt eine festgesetzte Zeit mit, damit sie nicht Stunden unterwegs ist. Ihre Ausrüstung besteht aus Leuwagen, Feudel und Wassereimer. Der zu bestimmende Patrouillenführer erhält schriftlich die Bestätigung über den Auftrag vom I. bzw. II. Ältermann. Die Patrouille hat sich nach Vorlage dieser Bestätigung nicht an der Tür eines aktiven Gildebruders abfertigen zu lassen, sondern sich zu überzeugen, dass der Gesuchte nicht im Hause anwesend ist. Die Patrouille hat bei Strafe darauf zu achten, dass ihre Türkenfeze nicht verloren gehen.
- Beim Türkenziehen haben die Älterleute und die anwesenden Gildebrüder die Kopfbedeckung abzunehmen und die erste Strophe des Türkenliedes zu singen, bis der Türke an der Fahnenstange befestigt bzw. wieder heruntergeholt ist. Nach Absingen der ersten Strophe des Gildeliedes, betreten die Gildebrüder das Gildelokal, wo es mindestens drei Runden (Bier oder Schnaps) gibt, je nach Ermessen des I. Ältermannes bzw. seines Stellvertreters.
- Bei Veranstaltungen haben die Älterleute für einen ruhigen Ablauf zu sorgen und zu veranlassen,

dass Unruhestifter entfernt werden.

- Polzeistunde gibt es bei Versammlungen und Veranstaltungen offiziell nach alter Tradition nicht, da die Älterleute die Polizeigewalt haben und somit für Ruhe und Ordnung verantwortlich sind.
- Bei Zuwiderhandlung gegen die hier festgelegten Sitten und Gebräuche erfolgt Bestrafung der Gildebrüder, die bis zum Ausstoß gehen kann und die Aussprache des Misstrauens gegen den Vorstand, der als abgewählt gilt, wenn vorgeschlagene neue Vorstandmitglieder im ersten Wahlgang mehr stimmen erhalten als die bisherigen Vorstandsmitglieder.

Diese Satzungen wurden neu bearbeitet auf der Grundlage der im Jahre 1965 angenommenen Satzungen, unter Hinzunahme alter Artikel aus den Jahren 1947, 1802 bzw. 1722.

Kappeln, den 21. April 2006

Die Älterleute